

Zu einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (19/24180) nahmen acht Sachverständige im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 9.12.2020 Stellung. Während die Vertreter der Praxis die meisten der geplanten Maßnahmen unterstützten, sparten die eingeladenen Rechtswissenschaftler nicht mit Kritik an der Vorlage (hib-Meldung Nr. 1366 vom 9.12.2020). *Jens Bülte* von der Universität Mannheim kritisierte, dass jede Änderung des Geldwäsche-Paragrafen 261 StGB zu einer Zersplitterung der Kräfte und einer weiteren Belastung einer bereits überlasteten Justiz führe, weil sich die Strafvorschrift auch gegen geringfügige und mittlere Kriminalität richte. *Matthias Jahn* von der Goethe-Universität Frankfurt a.M. schloss sich *Bülte* an und warnte, der „All-Crimes-Ansatz“ werde zu viel Beifang führen und das System verstopfen. Demgegenüber hob der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, *Joachim Lüblinghoff*, die Geeignetheit des „All-Crime-Ansatzes“ hervor, praktische Schwierigkeiten in der Beweisführung zu beseitigen, weil der Nachweis, dass ein Tatobjekt aus einem selektiven Kreis bestimmter geldwäschetauglicher Vortaten stammt, entfalle. Zudem finde der „All-Crimes-Ansatz“ auch Anklang in anderen europäischen Ländern und diene der Harmonisierung. Oberstaatsanwalt *Klaus Ruhland*, Leiter der zentralen Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung in Bayern, betonte die Bedeutung effektiver Möglichkeiten zur Vermögensabschöpfung, um durchgreifende Verbesserungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche zu erreichen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Ansprüche gegen den GmbH-Geschäftsführer nach § 64 Satz 1 GmbHG von D&O-Versicherung gedeckt

Der in § 64 Satz 1 GmbHG geregelte Anspruch der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer auf Ersatz von nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleisteten Zahlungen ist ein gesetzlicher Haftpflichtanspruch auf Schadenersatz im Sinne von Ziffer 1.1 ULLA.

BGH, Urteil vom 18.11.2020 – IV ZR 217/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2881-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: „Dieselskandal“ – erfolglose Schadensersatzklage gegen VW bei Audi-Gebrauchtwagenkauf

Der BGH hat mit Urteil vom 8.12.2020 – VI ZR 244/20 – Schadensersatzansprüche in einem Fall verneint, in dem der Käufer einen mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Gebrauchtwagen der Marke Audi erst nach Bekanntwerden des sog. Dieselskandals gekauft hat. Wie der Senat bereits mit Urteil vom 30.7.2020 (VI ZR 5/20, Rn. 30 ff.) entschieden hat, ist für die Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig i. S. v. § 826 BGB in einer Gesamtschau dessen Gesamtcharakter zu ermitteln. Dies wird insbesondere dann bedeutsam, wenn die erste potenziell schadensursächliche Handlung und der Eintritt des Schadens zeitlich auseinanderfallen und der Schädiger sein Verhalten zwischenzeitlich nach außen erkennbar geändert hat. Durch die vom Berufungsgericht festgestellte Verhaltensänderung der Beklagten wurden wesentliche Elemente, die das Unwerturteil ihres bisherigen Verhaltens gegenüber bisherigen Käufern begründeten (vgl. hierzu Senatsurteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19, Rn. 16 ff.), derart relativiert, dass der Vorwurf der Sittenwidrigkeit bezogen auf ihr Gesamtver-

halten gerade gegenüber dem Kläger nicht mehr gerechtfertigt ist. Dies gilt auch in Ansehung des Umstands, dass der Kläger im Streitfall ein Fahrzeug der Marke Audi und nicht der Marke Volkswagen erworben hat. Denn die Beklagte hat ihre Verhaltensänderung nicht auf ihre Kernmarke Volkswagen beschränkt. Dass der Kläger im Rahmen des Verkaufsgesprächs eine im Hinblick auf die Abgasproblematik unzutreffende Auskunft („Wir sind Audi und nicht VW“) erhalten haben mag, könnte unter Umständen eine eigenständige Haftung des Autohauses begründen, ist aber nicht der Beklagten zuzurechnen.

(PM Nr. 155/20 vom 8.12.2020)

BGH: Fernabsatzvertrag – Widerrufsbelehrung im Internetauftritt – verfügbare Telefonnummer

a) Die in § 312d BGB und Art. 246a EGBGB enthaltenen Regelungen über die Informationen, die die Unternehmer den Verbrauchern in Fällen zu geben haben, in denen diesen ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zusteht, stellen dem Schutz der Verbraucher dienende Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG aF (§ 3a UWG) dar.

b) Eine Telefonnummer ist verfügbar und daher von einem Unternehmer bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen in einer Widerrufsbelehrung anzugeben, wenn sie dergestalt auf der Website des Unternehmers zu finden ist, dass einem Durchschnittsverbraucher suggeriert wird, dass der Unternehmer diese Telefonnummer für seine Kontakte mit Verbrauchern nutzt.

BGH, Urteil vom 24.9.2020 – I ZR 169/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2881-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Abschluss eines Anwaltsvertrags im Fernabsatz

a) Ein Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fern-

kommunikationsmitteln abgeschlossen hat, muss darlegen und beweisen, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgen.

b) Ist ein auf ein begrenztes Rechtsgebiet spezialisierter Rechtsanwalt deutschlandweit tätig, vertritt er Mandanten aus allen Bundesländern und erhält er bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland, kann dies bei einer über die Homepage erfolgenden deutschlandweiten Werbung im Zusammenhang mit dem Inhalt seines Internetauftritts für ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem sprechen.

BGH, Urteil vom 19.11.2020 – IX ZR 133/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2881-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Ausgleichsanspruch eines Versicherungsvertreters – keine Analogiefähigkeit der Ausschlussstatbestände des § 89b Abs. 3 HGB im Hinblick auf Art. 18 der Handelsvertreter-RL

§ 89b Abs. 3 HGB ist im Lichte von Art. 18 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. EG Nr. L 382 vom 31. Dezember 1986 S. 17) so auszulegen, dass diese Vorschrift, insbesondere § 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB, nicht analogiefähig ist, soweit eine analoge Anwendung sich in Gegensatz zu dem bei Art. 18 der Richtlinie 86/653/EWG maßgebenden Analogieverbot setzen würde (Aufgabe von BGH, Urteil vom 28. Februar 2007 – VIII ZR 30/06, BGHZ 171, 192; Urteil vom 28. April 1999 – VIII ZR 354/97, BGHZ 141, 248; Urteil vom 13. Dezember 1995 – VIII ZR 61/95, NJW 1996, 848).

BGH, Urteil vom 5.11.2020 – VII ZR 188/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2881-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)